



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFEN infobrief recht

11/2024

November 2024



Die Menge macht`s

Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Daten

Die gläserne Universität

Zur Bedeutung der Informationsfreiheit für öffentliche Hochschulen und staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen

Ansprüche auf Wanderschaft

OLG Hamm äußert sich zur Frage der Abtretbarkeit von datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen

Kurzbeitrag: Keiner will den Schaden – aber jeder Ersatz

Keine Datenschutzverletzung, wenn bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags eine Meldung an die SCHUFA erfolgt

Die Menge macht`s

Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Daten

von Johannes Müller, Münster

Das Trainieren von KI-Modellen erfordert die Auswertungen großer Datenmengen. Sofern die Trainingsdaten urheberrechtlich geschützt sind, ist hierbei das Urheberrecht zu beachten. Nachfolgend soll dargestellt werden, wann Trainingsdaten urheberrechtlich geschützt sind und unter welchen Voraussetzungen sie in der Wissenschaft trotzdem verwendet werden dürfen. Das jüngst ergangene Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg vom 27. September 2024 (Az. 310 O 227/23) findet dabei Berücksichtigung.

I. KI-Training mit urheberrechtlich geschützten Daten

Das Training von KI-Modellen benötigt große Datenmengen. Innerhalb des Trainings soll das Modell Muster und Kohärenzen in den Datenmengen erkennen. Diese Erkenntnisse geben einem Modell seinen Wert und erlauben die sinnstiftende Weiterverarbeitung von Eingabedaten bei der späteren Nutzung. Sprachmodelle (LLMs) sollen etwa durch das Training mit Texten Wortzusammenhänge erkennen, die es ihnen erlauben, in der späteren Anwendung Wahrscheinlichkeitsaussagen zu den Wörtern zu treffen, die wohl auf eine Eingabe folgen werden. Die Trainingsdaten können aus unterschiedlichen Quellen stammen. Ihre Auswahl hängt stark von dem beabsichtigten Zweck der KI-Anwendung ab. Angesichts der benötigten hohen Datenmenge greifen einige KI-Anbieter auf Daten zurück, die im Internet frei verfügbar sind. Durch sogenannte Webcrawler werden öffentlich zugängliche Websites automatisiert ausgelesen und auch deren Inhalte regelmäßig heruntergeladen. Die Daten müssen häufig aufbereitet werden, bevor sie für das Training eines Modells genutzt werden können. Für LLMs können etwa Artikel oder Forenbeiträge besonders wertvoll sein. Den Autoren der Texte wird im Einzelfall ihre Verwendung für das Training eines Modells nicht bewusst sein. Bezüglich der Verwertung der Informationen stellen sich unterschiedliche rechtliche Fragen, etwa des Datenschutz- oder des Urheberrechts. Nachfolgend sollen die urheberrechtlichen Herausforderungen beleuchtet werden. Sie stellen sich insbesondere – aber nicht nur – für

urheberrechtlich geschützte Trainingsdaten, die aus dem Internet entnommen worden sind.

II. Urheberrechtlicher Schutz von Trainingsdaten

Aus urheberrechtlicher Sicht ist das Trainieren eines KI-Modells problematisch, sofern die Trainingsdaten durch das Urhebergesetz (UrhG) geschützt sind. Urheberrechtlich geschützt sind gemäß § 2 Abs. 2 UrhG zunächst Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Die Gattungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden sehr weit verstanden, dieser Voraussetzung kommt keine besondere Bedeutung zu. Unterschiedlichste Werktypen wie schriftliche Texte, Musikstücke, Computerprogramme oder Bilder können vom Urheberrecht geschützt werden. Relevant ist stattdessen die Anforderung einer persönlichen geistigen Schöpfung.

1. Persönliche Schöpfung

Das Merkmal der persönlichen Schöpfung bringt zum Ausdruck, dass lediglich Werke geschützt sein können, die von natürlichen Personen erstellt wurden. Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen demnach Erzeugnisse, die von Tieren oder Maschinen stammen. Sofern ein Mensch sich jedoch bei der Werkschöpfung einer Maschine wie etwa einem Computer bedient, kann auch

dem Werk urheberrechtlicher Schutz zukommen, sofern es die Gedanken und damit die schöpferische Gestaltung des Menschen zum Ausdruck bringt.

2. Geistige Schöpfung

Einem Werk soll lediglich urheberrechtlicher Schutz zukommen, wenn es einen geistigen Inhalt zum Ausdruck bringt. Das Werk spiegelt (teilweise in sehr geringem Ausmaß) die Persönlichkeit seines Schöpfers wider. Dieser geistige Inhalt muss in einer bestimmten Form Niederschlag finden. Reine Ideen sollen frei sein, ihnen kommt kein urheberrechtlicher Schutz zu.

Gleichzeitig erfordert eine geistige Schöpfung, dass das Werkstück eine gewisse Gestaltungshöhe aufweist. Dem Werk muss eine gewisse Individualität und Originalität zukommen. Eine solche schöpferische Eigentümlichkeit unterscheidet das urheberrechtliche Werk von rein handwerksmäßigen oder routinemäßigen Erzeugnissen. Häufig ist die Eigenart durch technische Zwänge vorgegeben, sodass es den Werken an Individualität fehlt und sie damit auch nicht die Persönlichkeit des Schöpfers widerspiegeln können.

Die Rechtsprechung stellt in ihrer nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung jedoch überwiegend geringe Anforderungen an die Gestaltungshöhe. Häufig genügt damit bereits ein geringes Maß an Individualität, die das Werk von rein alltäglichen, banalen oder technischen Schöpfungen unterscheidet, bei denen die Art des Werkes bereits die Gestaltung vorgibt.

3. Abweichende Voraussetzungen für Fotos und Videos

Damit ist für eine Vielzahl von Trainingsdaten zu berücksichtigen, ob sie menschlich geschaffen wurden und eine kreative Eigenart aufweisen und damit urheberrechtlich geschützt sind. Für Fotos und Videos ist zudem zu beachten, dass diese auch ohne kreative Eigenart geschützt sein können. Gemäß §§ 72 und 95 UrhG genießen sie auch Schutz durch das Urhebergesetz, wenn sie selbst keine geistige Schöpfung darstellen. Für größere Datensammlungen innerhalb einer Datenbank ist zudem der Schutz des Datenbankherstellers nach § 87a ff. UrhG zu beachten. Hier erfordert der Schutz durch das Urhebergesetz nicht eine schöpferische Eigenleistung, sondern eine wesentliche Investition in die Beschaffung der Daten.

III. Vervielfältigungen beim Training von KI

Sofern ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, steht grundsätzlich alleine dem Urheber die Verwertung des Werkes zu. Zu den Verwertungsrechten zählt auch das alleinige Recht des Urhebers, sein Werk vervielfältigen zu dürfen. Sollen Daten zum Training eines KI-Modells genutzt werden, müssen sie hierfür zuvor gespeichert und teilweise auch aufbereitet werden. Hierbei werden die Daten vervielfältigt im Sinne von § 16 UrhG. Damit erfolgt grundsätzlich ein Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers, sofern das Training mit urheberrechtlich geschützten Daten erfolgt.

IV. Zulässigkeit der Vervielfältigungen – Auffassung des LG Hamburg

Nicht jeder Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers stellt auch automatisch eine Urheberrechtsverletzung dar. Der Urheber kann anderen Personen die Verwertung seiner Werke gestatten. Darüber hinaus erlauben die Schrankenregelungen des UrhG unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung fremder Werke. Inwieweit die einzelnen Schrankenregelungen auf das KI-Training anwendbar sind, ist stark umstritten.

Zu den meisten der diskutierten Fragen bestanden bis vor kurzem noch keine Gerichtsurteile. Nun hat sich das LG Hamburg zu einigen Fragen geäußert. Der Entscheidung des LG Hamburg lag eine Klage gegen einen Verein zugrunde, der einen Datensatz mit Bild-Text-Paaren im Internet zur Verfügung gestellt hat. Der Datensatz enthielt Verlinkungen zu fremden, im Internet öffentlich verfügbaren Bildern und Angaben zu dem jeweiligen Inhalt des Bildes in Textform. Dieser Datensatz konnte zum Trainieren von Künstlicher Intelligenz genutzt werden. Zur Erstellung des Datensatzes musste der Verein die fremden Bilder aus dem Internet herunterladen und ihren Inhalt automatisiert analysieren. In der hierfür erforderlichen Vervielfältigung sah einer der Urheber der Bilder eine Verletzung seiner Rechte und klagte gegen den Verein. Damit bezog sich das Urteil nicht unmittelbar auf das KI-Training, sondern die Erstellung von Datensätzen, die in Zukunft für KI-Training verwendet werden können. Dennoch hat das LG Hamburg in seiner Entscheidung Ausführungen gemacht, die auch für das KI-Training selbst gelten und Antworten auf bestehende Rechtsfragen geben.

1. Einwilligung oder Nutzungsrechte

Urheberrechtlich völlig unproblematisch ist die Nutzung von Trainingsdaten, wenn der Urheber in die Vervielfältigung einwilligt oder der Person, die die Trainingsdaten verwenden möchte, ein Nutzungsrecht einräumt. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt. Das Nutzungsrecht erlaubt dem Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird vertraglich bestimmt, in der Regel wird es gegen die Zahlung eines Entgelts eingeräumt. Sofern das Trainieren eines KI-Modells große Datenmengen erfordert, wird sich die Einräumung von Nutzungsrechten in vielen Fällen nicht als praktikabel erweisen und keine Rolle spielen. Sofern ein Modell etwa mit frei verfügbaren Daten aus dem Internet trainiert wird, werden den Nutzern regelmäßig keine Nutzungsrechte von den Urhebern eingeräumt.

2. Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung – § 60d UrhG

Als gesetzliche Schrankenregelung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Training von KI-Modellen ist § 60d UrhG hochrelevant, sofern das Training durch wissenschaftliche Einrichtungen erfolgt. § 60d UrhG stellt eine speziellere Regelung zu § 44b UrhG dar, der einen weiteren Anwendungsbereich hat und sich nicht lediglich auf die wissenschaftliche Forschung bezieht.¹ Beide Normen erlauben Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining.² § 44b UrhG enthält weitere Voraussetzungen, die in § 60d UrhG nicht enthalten sind. Damit privilegiert § 60d UrhG das Text und Data Minings im Rahmen wissenschaftlicher Forschung. Die Begrifflichkeiten der Normen stimmen aber miteinander überein, sodass viele der Ausführungen zu § 44b UrhG auch für § 60d UrhG relevant sind.

a) Anwendbarkeit auf KI-Training

Der Begriff des Text und Data Minings wird in § 44b Abs. 1 UrhG selbst definiert und umfasst die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Das Text und Data Mining zielt in der Regel darauf ab, große Datenmengen durch eine Software automatisiert auf bestimmte Muster oder Kohärenzen zu durchsuchen. Für die Analyse müssen die Daten zunächst in ein einheitliches, maschinenlesbares Format aufbereitet werden. Die hierfür erforderliche Vervielfältigung soll unter den Voraussetzungen von § 44b UrhG oder § 60d UrhG zulässig sein.

Damit liegt zunächst der Schluss nahe, dass die Schrankenregelungen in § 44b UrhG und § 60d UrhG für KI-Training gedacht sind, das gerade darauf abzielt, Muster zwischen Trainingsdaten zu erkennen und hierzu große Datenmengen analysiert. Hiervon geht auch der deutsche Gesetzgeber aus.³ Die Regelung findet jedoch ihren Ursprung in der europäischen DSM-Richtlinie aus dem Jahr 2019, die deshalb auch bei der Auslegung der §§ 44b, 60d UrhG zu beachten ist. Es ist nicht bekannt, dass der europäische Gesetzgeber bei Erlass der Richtlinie KI-Modelle vor Augen hatte, die Richtlinie enthält keine entsprechenden Hinweise.⁴ So lehnen einzelne Stimmen in der Literatur die Anwendbarkeit der Norm auf generative KI ab, da die einzelnen Voraussetzungen nicht passen sollen.⁵ Die wohl herrschende Meinung geht jedoch von der Anwendbarkeit von §§ 44b, 60 UrhG für Vervielfältigungen zu Trainingszwecken aus und verweist insbesondere auf die technologieoffene Formulierung der Norm.⁶

Auch das LG Hamburg hat die Anwendbarkeit von § 44b UrhG für Vervielfältigungen zur Erstellung von KI-Trainingsdaten angenommen. Seit dem Zeitpunkt der Schaffung der DSM-Richtlinie im Jahr 2019 habe sich KI als Technologie zwar stark weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung betreffe aber primär

¹ Die urheberrechtliche Schranke in § 44b UrhG kann für Hochschulen vor allem für die Frage relevant sein, ob frei verfügbare (wissenschaftliche) Werke von Angehörigen der Hochschule durch Dritte für das Training von KI-Modellen verwendet werden dürfen.

² Vgl. zu diesen urheberrechtlichen Schranken ausführlich Gielen, Die neue urheberrechtliche Schranke zum Text- und Data-Mining, DFN-Infobrief Recht 12/2019.

³ BT-Drucks. 19/27426, 60.

⁴ Baumann, NJW 2023, 3673 (3675).

⁵ Von Welser, GRUR-Prax 2023, 516 (519).

⁶ Etwa Heine, GRUR-Prax 2024, 87 (88).

die Leistungsfähigkeit eines KI-Modells und nicht das Training von Modellen, das in Art und Umfang mit der derzeitigen Entwicklung vergleichbar sei. Zudem verweist das Gericht auf die KI-Verordnung, in deren Art. 53 Abs. 1 lit. c der europäische Gesetzgeber für KI-Modelle auf Art. 4 der DSM-Richtlinie verweist, der durch § 44b UrhG im deutschen Recht umgesetzt wird. Demnach gehe der europäische Gesetzgeber davon aus, dass sich die Bestimmung auch auf KI-Training bezieht.

b) Anforderungen von § 60d UrhG

§ 60d UrhG legt Privilegierungen für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung fest. Sofern man mit dem LG Hamburg und der derzeit herrschenden Meinung davon ausgeht, dass Text und Data Mining auch Vervielfältigungen zum KI-Training umfasst, gilt die Regelung in § 60d UrhG auch für das Trainieren von KI-Modellen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.

§ 60d UrhG erfordert (wie auch § 44b UrhG), dass das Werk rechtmäßig zugänglich gewesen ist. Demnach muss das vervielfältigte Werk im Internet frei zugänglich sein. Ob die Veröffentlichung selbst rechtmäßig war, ist für § 60d UrhG nicht relevant.

Die zentrale Privilegierung von § 60d UrhG liegt darin, dass er anders als § 44b UrhG nicht die Voraussetzung enthält, dass eine Vervielfältigung nur zulässig sein soll, wenn der Rechteinhaber keinen Vorbehalt erklärt hat. Wie ein solcher Vorbehalt erklärt werden muss, ist im Rahmen von § 44b UrhG hochumstritten. Diese Diskussion ist für wissenschaftliche Einrichtungen in der Regel nicht relevant, da § 60d UrhG eine solche Voraussetzung nicht enthält. Damit könnten wissenschaftliche Einrichtungen auch fremde Trainingsdaten aus dem Internet verwenden, bei denen ein Nutzungsvorbehalt erklärt worden ist. Darüber hinaus enthält § 60d Abs. 1 UrhG die Erlaubnis, die Vervielfältigungen einem bestimmten Personenkreis im Rahmen der Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Datenbanken, bei denen allein die Vervielfältigung erlaubt ist. Während § 44b Abs. 2 S. 2 UrhG die Löschung nach dem Training anordnet, erlaubt § 60d Abs. 5 UrhG die Aufbewahrung der Vervielfältigungen, solange dies für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist. Hierbei müssen die Einrichtungen angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung einer unbefugten Benutzung ergreifen.

Von der Privilegierung des § 60d UrhG profitieren Forschungsorganisationen. Dies sind gemäß § 60d Abs. 2 UrhG Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie 1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, 2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder 3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Nicht berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat. Gemäß § 60d Abs. 3 UrhG sind zudem Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes berechtigt sowie einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

Auch das LG Hamburg stützt seine Entscheidung final auf die Schranke in § 60d UrhG. Hiernach durfte die Forschungseinrichtung trotz der Annahme eines wirksam erklärten Verwendungsvorbehalts fremde Werke zum Zweck des Text und Data Minings vervielfältigen.

V. Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen

Die Schrankenregelung in § 60d UrhG ist für wissenschaftliche Einrichtungen besonders relevant, um fremde urheberrechtlich geschützte Werke zum Training eines eigenen Modells zu nutzen. Sofern sie keine kommerziellen Interessen verfolgen, können sie sich auf die Schrankenregelung des § 60d UrhG berufen. Ansonsten müssen sie § 44b UrhG – und die Möglichkeit eines Nutzungsvorbehalts – beachten.

Das Urteil des LG Hamburg bietet erstmals gerichtliche Klärung zu der Anwendbarkeit der Schrankenregelung auf das KI-Training. Besonders relevant werden zukünftige Entscheidungen in höherer Instanz sein. Da die maßgeblichen urheberrechtlichen Vorschriften europäisches Recht umsetzen, wird eine abschließende Beantwortung der bestehenden Fragen erst durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfolgen.

Die gläserne Universität

Zur Bedeutung der Informationsfreiheit für öffentliche Hochschulen und staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen

Von Nikolaus von Bernuth, Berlin

Öffentliche Stellen sammeln in ihrer täglichen Arbeit eine Vielzahl von Informationen an. An diesen Informationen können Einzelne oder die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse haben. Der Bund und die Mehrzahl der Bundesländer sehen hierfür Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze vor. Nach diesen sind öffentliche Stellen zur Auskunft oder sogar zur proaktiven Transparenz verpflichtet. Wie die Rechtslage in Deutschland für Hochschulen und Forschungseinrichtungen aussieht, beleuchtet dieser Beitrag.

I. Der Staat ist kein Selbstzweck

Die öffentlichen Stellen in Deutschland, sei es ein Bildungsministerium, das Landratsamt oder auch eine staatliche Universität, erfüllen ihnen zugewiesene öffentliche Aufgaben. Die Kompetenz dazu wird ihnen durch Gesetze verliehen, die von den zuständigen Parlamenten oder sonstigen Volksvertretungen beschlossen wurden. Auf diese Weise sind die öffentlichen Stellen also zum einen durch die Wahlbevölkerung demokratisch legitimiert. Zum anderen folgt daraus auch eine Pflicht zur Rechenschaft und Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Allgemeinwohls. Kurz gesprochen: Der Staat und seine ausführenden öffentlichen Stellen dienen den Menschen in diesem Land.

Bei nahezu jeder staatlichen Aufgabe werden auch Informationen generiert und gesammelt. Dies können Informationen völlig unterschiedlicher Art sein, auf Papier, in einer Datei, visuell als Bild oder eine Audiodatei. Es kann sich um einen Bebauungsplan der eigenen Nachbarschaft handeln, oder das Protokoll einer internen Sitzung, oder etwa die Liste der Personen, die in einer Berufungskommission für eine Professur saßen. All diese Informationen vereint, dass sie das Ergebnis oder Beiprodukt der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sind und sich in der Hand der öffentlichen Stellen befinden.

Nach einem modernen, konsequenten Verständnis von Demokratie liegt es nahe, dass diese Informationen grundsätzlich frei verfügbar sein sollten. Einerseits, weil sie auf der demokratisch vermittelten Aufgabenerfüllung beruhen. Andererseits, weil diese Informationen ein wichtiger Baustein zur Kontrolle staatlichen Handelns sein können. Dieses Ziel verfolgen Informationsfreiheitsgesetze (IFGs) sowie Transparenzgesetze: Sie regeln den Zugang zu Informationen in der Hand öffentlicher Stellen.

II. Der föderale Flickenteppich

Die Bundesrepublik Deutschland ist föderal organisiert. Der Bund und die Länder können also für eigene Behörden und andere öffentliche Stellen eigenständige Regelungen erlassen. Daher gibt es sowohl ein IFG des Bundes als auch IFGs in vielen der einzelnen Bundesländer. Hochschulrecht ist Ländersache, und daher sind auch öffentliche Hochschulen auf Landesebene angesiedelt.¹ Der Zugang zu Informationen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen richtet sich daher nach den landeseigenen Informationsfreiheitsgesetzen. Diese unterscheiden sich, wie sich in diesem Beitrag noch zeigt, an für Hochschulen entscheidenden Stellen durchaus erheblich.

Die ersten IFGs erließen im Jahr 1998 Brandenburg und kurz darauf Berlin. Seitdem lässt sich ein Trend beobachten, nach

¹ Es gibt Ausnahmen, etwa ist die Hochschule der Bundeswehr München in Trägerschaft des Bundes.

dem kontinuierlich IFGs eingeführt oder erweitert werden. Mittlerweile verfügen 14 der 16 Bundesländer über eine Form von IFG.² Lediglich Bayern³ und Niedersachsen haben bisher keinen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu Informationen geschaffen.

III. Der IFG-Antrag im Überblick

Bevor wir die Verantwortung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen genauer in den Blick nehmen, lohnt sich eine kurze Darstellung des Ablaufs eines IFG-Verfahrens. Zu Beginn steht das Interesse an einer spezifischen Information, die nicht öffentlich verfügbar und vermutlich in der Hand einer öffentlichen Stelle ist. Die interessierte Person, ob Privatperson, eingetragener Verein oder Unternehmen, kann dann gegenüber dieser öffentlichen Stelle einen Antrag auf Informationszugang nach dem IFG stellen. Dafür reicht eine formlose E-Mail.⁴ Wichtig ist die genaue Bezeichnung der gewünschten Information, damit die Stelle weiß, was die antragstellende Person begehrt. Nicht nötig ist es, auf das Informationsrecht nach dem IFG hinzuweisen – es könnte die Beantwortung aber beschleunigen. Das Verfahrensrecht gebietet es außerdem, die Bürgerin oder den Bürger an die richtige Stelle zu verweisen, sollte der Antrag an die falsche Stelle gelangt sein. Ab Antrag gilt eine Regelfrist von meist einem Monat, innerhalb derer die öffentliche Stelle den Antrag zu bearbeiten hat. Hier wird zunächst geprüft, ob die Information vorhanden ist und sodann, ob gesetzlich definierte Belange einer Herausgabe entgegenstehen. In diesem Zuge wird regelmäßig der Datenschutz relevant. Aber auch der Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses oder die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter können Gründe sein, die Informationsherausgabe einzuschränken oder ganz zu verweigern.⁵ Sollte die Anfrage aber ganz oder teilweise verweigert werden, muss dies schriftlich und begründet erfolgen.

² Einen guten Überblick bietet das Transparenzranking des Open Knowledge Foundation e. V.: <https://transparenzranking.de> (zuletzt abgerufen am 25.09.2024).

³ Lediglich im eng umgrenzten Anwendungsbereich von § 39 des Bayrischen Datenschutzgesetzes kann es zu Informationsansprüchen kommen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

⁴ Allein in Mecklenburg-Vorpommern ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

⁵ Für tiefergehende Informationen zum Umgang mit IFG-Anfragen empfiehlt sich die Lektüre der jüngst aktualisierten Handreichung: <https://recht.dfn.de/veroeffentlichungen-2/topthemen/> (zuletzt abgerufen am 25.09.2024).

⁶ Vgl. § 4 BerlHG.

⁷ Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Siehe hierzu der Schriftwechsel bei <https://fragdenstaat.de/anfrage/arbeitszeiterfassung-in-der-wissenschaft/#nachricht-825662> (zuletzt abgerufen am 25.09.2024); auch die Erwähnung etwa in § 2 Abs. 3 IFG NRW könnte ein Indiz für die Auskunftspflicht sein.

Ist die Beantwortung des Antrags sehr aufwendig, können für die Bearbeitung auch Kosten erhoben werden. Hierauf muss die öffentliche Stelle aber zuvor hinweisen.

IV. Wer zur Auskunft verpflichtet ist

Die IFGs der einzelnen Bundesländer verpflichten im Ausgangspunkt alle öffentlichen Stellen zur Auskunft. Dies sind also, unabhängig von der Organisationsform, alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen natürlich Ministerien und Behörden, aber beispielsweise auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

1. Hochschulen

Staatliche Hochschulen sind zumeist als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und nehmen mit ihrem Bildungsangebot und ihrer Forschungstätigkeit auch öffentliche Aufgaben wahr.⁶ Sie fallen daher unweigerlich in den Anwendungsbereich des landeseigenen IFG. Private Hochschulen sind vom Anwendungsbereich der IFGs nicht erfasst.

2. Forschungseinrichtungen

Staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen wie die Institute der Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft oder der Leibniz-Gemeinschaft sind regelmäßig als eingetragene Vereine privatrechtlich organisiert. Sie nehmen zudem nach ihrer Ansicht keine öffentlichen Aufgaben wahr und sind daher nicht vom IFG erfasst.⁷

V. Die Ausnahme für Forschung und Lehre

Insbesondere die öffentlichen Hochschulen fallen also in 14 Bundesländern in den Anwendungsbereich der IFGs. Bayern und Niedersachsen haben hingegen kein IFG, sodass die dort angesiedelten Hochschulen sich nicht mit Informationsanfragen auseinandersetzen müssen.

Viele der Bundesländer sehen aber für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen spezifische Bereichsausnahmen vor. So nehmen acht Bundesländer den Bereich Forschung und Lehre von der Anwendung des IFG aus.⁸ Zwei Bundesländer beschränken den Informationsanspruch noch stärker: In Rheinland-Pfalz und Sachsen sind die Hochschulen nur im Bereich der Drittmittel nach dem IFG zur Auskunft verpflichtet. Keine Ausnahmen für Hochschulen machen Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Besonders zentral ist die in acht Bundesländern geltende Ausnahme für den Bereich Forschung und Lehre. Diese Felder machen den maßgeblichen Teil der Arbeit an Hochschulen aus, die Ausnahme hat also weitgreifende Wirkung. Unter dem Begriff „Forschung“ ist die geistige Tätigkeit zu verstehen, mit der das Ziel verfolgt wird, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.⁹ Der Begriff „Lehre“ ist definiert als der Prozess der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.¹⁰ Wenn eine Information einem dieser Bereiche zuzuordnen ist, ist ein Antrag auf ihre Herausgabe unzulässig. Praktisch beschränkt sich hierdurch der Anspruch nach dem IFG auf reine Verwaltungsangelegenheiten, also beispielsweise die Anzahl der Mitarbeitenden oder über welche Gebäude eine Hochschule verfügt. Außerdem sollen die äußeren Umstände von Forschung und Lehre nicht ausgenommen sein, also etwa welche Forschungsprojekte verfolgt werden.

Der Vergleich zweier prominenter Gerichtsverfahren der jüngeren Vergangenheit macht die Bedeutung der Ausnahme besonders deutlich.

1. Der Fall Harbarth

Der erste Fall trug sich in Baden-Württemberg zu, das die Ausnahme für Forschung und Lehre in seinem IFG verankert hat. Die Universität Heidelberg hatte Prof. Dr. Stephan Harbarth, nun Präsident des Bundesverfassungsgerichts, im Jahr 2018 zum Honorarprofessor berufen. Es kamen jedoch in der Öffentlichkeit Zweifel an der Unabhängigkeit der Berufungskommission auf.¹¹ Daher stellte ein Bürger eine IFG-Anfrage bei der Universität Heidelberg, um die Namen der Gutachter:innen zu erfahren. Die Universität verweigerte die Aussage; die Anonymität der Personen sei für das Berufungsverfahren zentral – nur so könnte im Begutachtungsprozess auch ungehemmt Kritik geübt werden. Sie bekam vor dem Obergericht (OVG) Mannheim recht.¹² In diesem Fall greife nach Ansicht des Gerichts die Ausnahme für Forschung und Lehre nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Obwohl nicht unmittelbar Forschungs- oder Lehrinhalte betroffen seien, handele es sich bei der Berufung des wissenschaftlichen Personals dennoch um einen wissenschaftsrelevanten Bereich.

2. Der Fall Giffey

Das zweite Verfahren spielte sich in Berlin ab. Hier ging es um Informationen in der Hand der Freien Universität Berlin wegen des Dokortitels von Franziska Giffey, ehemalige Bundesfamilienministerin und Regierende Bürgermeisterin Berlins, nun Senatorin. Nachdem objektive Mängel in ihrer Doktorarbeit festgestellt wurden, reichte sie zu ihrer Verteidigung an der FU Berlin ein privates anwaltliches Gutachten ein. Das Verfahren endete zunächst nur mit einer Rüge – bevor der Dokortitel dann 2021 endgültig durch die FU Berlin entzogen wurde. Dieses anwaltliche Gutachten wollte FragDenStaat, eine Organisation, die sich den Kampf für die Informationsfreiheit auf die Fahnen geschrieben hat, nun an die Öffentlichkeit bringen. Auf Anfrage verweigerte die FU Berlin die Herausgabe aber. Es sprächen Datenschutzbedenken dagegen, außerdem auch das

⁸ Dies sind Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

⁹ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72.

¹⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 17.2.2016 - 1 BvL 8/10.

¹¹ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/designierter-praesident-stephan-harbarth-verfassungsrichter-mit-umstrittener-vergangenheit/25612434.html> (zuletzt abgerufen am 25.09.2024).

¹² VGH Mannheim, Urt. v. 25.10.2023 - 10 S 314/23.

Urheberrecht der verfassenden Kanzlei. FragDenStaat klagte und bekam vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin recht: Das Gutachten aus dem internen Verfahren der Universität musste herausgegeben werden.¹³

3. Die Bereichsausnahme macht den Unterschied

Auch die Informationen dieses Berliner Falls sind nach dem Maßstab des vorigen Heidelberger Falls durchaus wissenschaftsrelevant. Aber Berlin gehört zu den vier Bundesländern, die keine Einschränkung für den Bereich Forschung und Lehre kennen. Und wohl genau deshalb gibt es den Informationsanspruch in Berlin, während er im Verfahren in Baden-Württemberg verwehrt bleibt. Was genau dem Schutz von Forschung und Lehre im Einzelfall unterfällt, bleibt aber Auslegungssache: Das VG Karlsruhe hatte im Fall der Universität Heidelberg in erster Instanz noch einen Auskunftsanspruch gesehen - und die Ausnahme abgelehnt.¹⁴ Eine vorschnelle Verweigerung unter Berufung auf die weite Ausnahme empfiehlt sich daher nicht.

VI. Transparenz bei Drittmitteln & Schutz von Prüfungen

Sachsen und Rheinland-Pfalz erstrecken die Auskunftspflicht nach dem IFG für Hochschulen und Forschungseinrichtungen nur auf Drittmittel. Dies sind solche Mittel (in der Regel Gelder) der Hochschulen, die außerhalb des regulären Etats von privaten oder öffentlichen Stellen eingeworben werden. Hinter Drittmittel-Projekten können also auch wirtschaftliche oder ideelle Interessen stecken, statt dem reinen Interesse am Erkenntnisgewinn. Folgerichtig sind die meisten Hochschulen in diesem Bereich zu mehr Transparenz als üblich verpflichtet. Viele Hochschulgesetze der Länder enthalten daher besondere Transparenz- und Berichtspflichten.¹⁵ Diese gehen den IFG-Regeln dann vor. Existieren keine spezifischen Transparenzregelungen,

kann aber auch hier das IFG zur Auskunft genutzt werden.

In vielen Bundesländern sind zudem die Informationen vom IFG ausgenommen, die dem Bereich Prüfungen und Leistungsbeurteilungen an Hochschulen zuzuordnen sind.¹⁶ Damit soll gewährleistet werden, dass vertrauliche Prüfungsinhalte nicht veröffentlicht werden und so die Aussagekraft der Prüfungen in Gefahr gerät.

VII. Und was ist nun ein Transparenzgesetz?

Einige Bundesländer haben mittlerweile kein traditionelles IFG mehr, sondern verfügen über ein Transparenzgesetz. Dazu zählen Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen. Transparenzgesetze entwickeln die Idee des gläsernen Rathauses konsequent weiter. Statt nur die Möglichkeit der Auskunft auf Anfrage zu eröffnen, müssen die öffentlichen Stellen Informationen proaktiv auf einer Plattform zur Verfügung stellen. Hierdurch kann der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und die Zugänglichkeit der Informationen gleichzeitig deutlich erhöht werden. Es ist daher zu erwarten, dass mehr und mehr Bundesländer ihre IFGs zu Transparenzgesetzen weiterentwickeln werden.

VIII. Fazit

Gerade staatliche Hochschulen müssen sich mit dem Thema Informationsfreiheit auseinandersetzen und dabei ihr eigenes Landesrecht im Blick behalten. Die Rechtslage und der Umfang der Verpflichtung unterscheiden sich teils erheblich. Besonders zentral ist die Frage, ob eine Ausnahme für den Bereich Forschung und Lehre existiert. Regelmäßig ist außerdem der Bereich der Prüfungs- und Leistungsbeurteilungen vor Zugriffen geschützt. Im Übrigen spielt der Datenschutz auch im Bereich der Informationsfreiheit eine wichtige Rolle.¹⁷ Mehr Transparenz fordern die meisten Bundesländer im Bereich der Drittmittel – hier greifen

¹³ VG Berlin, Urt. v. 19.11.2021 – VG 2 K 142/20.

¹⁴ VG Karlsruhe, Urt. v. 18.01.2022 - 11 K 1571/20.

¹⁵ Siehe bspw. § 71a Hochschulgesetz NRW, nach dem das Rektorat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene, durch Drittmittel finanzierte Forschungsvorhaben zu informieren hat.

¹⁶ Siehe nur § 2 Abs. 3 IFG NRW.

¹⁷ Nachzulesen in der Handreichung unter <https://recht.dfn.de/veroeffentlichungen-2/topthemen/> (zuletzt abgerufen am 25.09.2024).

aber oft statt der Regelungen der IFGs spezifische Vorgaben der Hochschulgesetze.

Informationsfreiheit sollte von Forschenden als Chance begriffen werden. Sie ermöglicht den Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen, die nicht ohne weiteres öffentlich verfügbar sind. Viele Forschungsprojekte profitieren bereits davon.¹⁸

¹⁸ Ein Beispiel ist eine juristische Dissertation: Höfler, Host City Contracts auf dem Prüfstand der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle; vgl. hierzu den Podcast Bei Anruf Wettbewerb, Folge 95, ab 32:10: https://open.spotify.com/episode/4rhJs50a9li2TQUn4n1S49?si=67-cekYIQdOLWzO1Vh_1wA (zuletzt abgerufen am 25.09.2024).

Ansprüche auf Wanderschaft

OLG Hamm äußert sich zur Frage der Abtretbarkeit von datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen

Von *Ole-Christian Tech, Münster*

Mindestens so umstritten wie die in der Vergangenheit kontrovers diskutierte Frage um die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO ist die Frage, wer diesen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob der Schadensersatzanspruch hierbei auch an Dritte abgetreten werden kann, was eine Grundvoraussetzung für ein kommerzielles Geschäftsmodell ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat hierzu nun geurteilt.¹

I. Sachverhalt

Die Klägerin machte Ansprüche im Namen von 532 betroffenen Personen gegen die Beklagte geltend. Die Beklagte betrieb ein Corona-Impfzentrum, in dem es 2021 zu einem Datenschutzverstoß kam. Aufgrund einer Änderung der Öffnungszeiten des Impfzentrums sollten die Termine von etwa 1.200 Personen verschoben werden. Dabei wurden Excel-Tabellen mit den Daten von ca. 13.000 Personen, darunter Name, Adresse, Geburtsdatum und Impfstatus, versehentlich per E-Mail an die 1.200 Adressaten verschickt. Die Daten waren nicht geschützt, und der Fehler wurde erst nach dem Versand bemerkt. Zwar wurden viele E-Mails zurückgerufen, doch erreichten die Daten weiterhin einen großen Empfängerkreis.

Durch den Vorfall wurden die personenbezogenen Daten öffentlich, und eine E-Mail der „Europäischen Zentrale für Verbraucherschutz“ bot Betroffenen Unterstützung an, um ihre Ansprüche gegen die Beklagte geltend zu machen. Die Klägerin ließ sich die Schadensersatzansprüche vertraglich abtreten und verlangte aus diesem abgetretenen Recht Auskunft und Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Beklagte bestritt die Ansprüche und verwies auf die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin wegen der Unzulässigkeit der Abtretung und der vermeintlichen Rechtswidrigkeit der Dienstleistungen der Klägerin.

Das Landgericht (LG) Essen (Urteil vom 25. Mai 2023, Az. 1 O 275/21) verwarf die Klage mit der Begründung, die Klägerin sei nicht zur Erbringung derartiger Rechtsdienstleistungen berechtigt.

II. Zum Hintergrund

Die vertragliche Abtretung von Ansprüchen erfolgt nach deutschem Recht nach den §§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann eine Forderung vom Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden, wodurch dieser als neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt. Diese Abtretungen finden sich mittlerweile häufig dort, wo Legal Technology Anbieter (Legal Tech) im B2C Bereich Entschädigungsansprüche geltend machen. Prominente Beispiele hierfür sind etwa der Fluggastrechtendienstleister Flightright oder der Dienstleister MyRight für Ansprüche von Käufern aus dem Diesel-Abgasskandal.

In der Vergangenheit wurde die Zulässigkeit dieser Modelle stets kontrovers diskutiert, einerseits mit den Argumenten, die abgetretenen Ansprüche seien höchstpersönlicher Natur und daher unabtretbar, die Geltendmachung der Ansprüche sei rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB oder die Dienstleister bieten illegal außergerichtliche Rechtsdienstleistungen an und somit seien die Verträge nichtig nach § 134 BGB in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

¹ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23.

III. Begründung des Gerichts

Das OLG Hamm befand in seiner Berufungsentscheidung nun, dass die Klägerin die Ansprüche nach Art. 82 DSGVO geltend machen dürfe, da der Schadenersatzanspruch autonom nach Unionsrecht auszulegen sei und Anreize zur Einhaltung der DSGVO schaffen soll.

Exkurs: Auslegung von Unionsrecht

Das Recht der Europäischen Union ist eine eigenständige Rechtsordnung. Folglich müssen auch die Vorschriften und Rechtsbegriffe autonom ausgelegt werden, d.h. gleichlautende Rechtsbegriffe in nationalen Rechtsordnungen und im Unionsrecht können verschieden ausgelegt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, und insbesondere deren Entstehungsgeschichte.²

Das Gericht wies dabei darauf hin, dass die Abtretung der Schadenersatzansprüche generell zulässig sei, da sie eben keine höchstpersönlichen Ansprüche darstelle.³

Zwar wurde in der Vergangenheit vereinzelt vertreten, der Anspruch aus Art. 82 DSGVO sei eine Entschädigung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, die nur gegenüber der betroffenen Person gelindert werden könne, weswegen der Anspruch dann auch höchstpersönlicher Natur und somit nicht abtretbar sei.⁴

Das OLG sieht die Funktion des Art. 82 DSGVO jedoch als deutlich weitergehend und erkennt ausdrücklich auch den spezialpräventiven Charakter der Norm an. Richtigerweise konstatiert das Gericht auch, dass eine Persönlichkeitsverletzung gerade keine Anspruchsvoraussetzung von Art. 82 DSGVO ist.⁵

Vielmehr sei es nach Auffassung des Gerichts mit der Funktion eines vollständigen und wirksamen Schadenersatzes zur tatsächlichen Durchsetzbarkeit der DSGVO nicht vereinbar, wenn diese Ansprüche lediglich durch den Betroffenen selbst geltend gemacht werden könnten. Insbesondere erkennt das OLG kein schutzwürdiges Interesse des Schuldners an der Beibehaltung der Person des ursprünglichen Gläubigers.⁶

Zudem sei das RDG nicht verletzt.

Das RDG regelt die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Eine solche Rechtsdienstleistung ist in § 2 RDG legaldefiniert als „(...) jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

Im hiesigen Fall kauft der Erwerber jedoch die Forderung unter vollständiger Übernahme des Risikos der gerichtlichen Geltendmachung und besorgt damit keine fremden, sondern ausschließlich eigene Angelegenheiten. Es handelt sich somit nach Auffassung des Gerichts um sog. echtes Factoring, was nicht in den Anwendungsbereich des RDG fällt.⁷

Somit steht der Abtretung auch keine Nichtigkeit der Abtretungsverträge nach § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG entgegen.

Für das Gericht unstrittig war das Bestehen des Schadenersatzanspruchs. Der Versand offener Excel-Tabellen per E-Mail ohne ausreichende Schutzmaßnahmen stellte einen Verstoß gegen Art. 5, 9, 24 und 32 DSGVO dar. Das Corona-Impfzentrum habe es versäumt, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern.⁸

² EuGH, Urteil vom 27. Oktober 2022, Rs. C 793/19 und C 794/19 (ECLI:EU:C:2022:702) Rz. 49.

³ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23 Rz. 70.

⁴ So etwa das AG Hannover, Urteil vom 9. März 2020 – 531 C 10952/19.

⁵ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23 Rz. 67.

⁶ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23 Rz. 71.

⁷ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23 Rz. 89.

⁸ Für eine Vertiefung der Dogmatik zu Schadenersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO und der Zurechnung von Organisationsverschulden siehe auch Müller, Ist das denn meine Schuld? in: DFN- Infobrief Recht 06/2024 sowie Tech, Wer den Schaden hat, braucht für den Ärger nicht zu sorgen in: DFN- Infobrief Recht 08/2024.

Die ungewollte Übermittlung der Daten resultierte aus einem internen Organisationsmangel, der der Beklagten zugerechnet wurde. Die Beklagte konnte sich nicht erfolgreich entlasten, da die getroffenen Maßnahmen den Datenschutzverstoß nicht verhinderten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass den Betroffenen durch den Vorfall ein immaterieller Schaden in Form von unerwünschten Spam-Anrufen und Belästigung entstanden sei.⁹

noch verkräftbar, multipliziert mit den mehreren Hundert Anspruchsstellern hingegen werden die Summen schnell zu einer schmerzhaften Einbuße.¹¹

Das OLG hat die Revision für die Beklagte zugelassen. Es ist also durchaus möglich, dass in den nächsten Monaten der Bundesgerichtshof noch das letzte Wort hierzu sprechen wird.

IV. Fazit

Das Urteil betont erneut die Notwendigkeit, robuste technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten umzusetzen und Datenschutz als wichtiges Compliance-Thema zu begreifen. Es verdeutlicht, dass Datenschutzverantwortliche für Versäumnisse haftbar gemacht werden, die zu einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung führen, selbst wenn sie auf einem fahrlässigen Verhalten basieren. Indem das Gericht die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus abgetretenem Recht bestätigt, wird die Durchsetzbarkeit von Betroffenenrechten gestärkt und damit die Einhaltung der DSGVO gefördert.

Das Gericht hebt in seiner Entscheidung nebenbei außerdem erneut hervor, dass jedem Datenschutzverstoß eine individuelle Bewertung zugrunde liegt, um auch immaterielle Schäden realistisch zu beziffern. Zwar wurde die Klägerin für berechtigt erklärt, die Ansprüche geltend zu machen, dennoch blieb die Schadenersatzpflicht der Beklagten auf konkrete und nachweisbare Schäden begrenzt.

Während das Urteil für Betroffene ein positives Signal ist und die Rechtsdurchsetzung von Schadenersatzansprüchen gewissermaßen „demokratisiert“, sind datenverarbeitende Stellen alarmiert. Die Kommerzialisierung der Rechtsdurchsetzung lässt in den Augen der datenschutzrechtlich Verantwortlichen alte Ängste um eine „Klageindustrie“ wiederaufleben.¹⁰

Der Fall zeigt zudem eindrucksvoll die finanzielle Dimension dieser Massenverfahren auf. Zwar erscheint ein Schadenersatz in Höhe von wenigen Hundert Euro für viele Verantwortliche

⁹ OLG Hamm, Urteil vom 24.07.2024, Az. 11 U 69/23 Rz. 185-189.

¹⁰ Siehe hierzu auch Tech, Kurzbeitrag: Wie gewonnen, so zerronnen in: DFN- Infobrief Recht 04/2024.

¹¹ Das Gericht nahm hier für einen Geschädigten einen Schaden i.H.v. 400 Euro und für einen Weiteren einen Schaden i.H.v. 200 Euro an. Nimmt man hieraus einen Mittelwert von 300 Euro sind das bei 532 Geschädigten immerhin 159.600 Euro.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Datenschutzrecht/Strafrecht: Einsatz automatisierter Gesichtserkennungssysteme im öffentlichen Raum durch Sicherheitsbehörden**

Die Ergebnisse der halbjährig abgehaltenen Sitzungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) werden in Entschlüssen zusammengefasst, die abgestimmte datenschutzrechtliche Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten. Die DSK warnt in ihrer Entschliessung vom 20. September 2024 davor, dass der Einsatz automatisierter Gesichtserkennungssysteme den einschlägigen Rechtsrahmen und die Freiheitsrechte betroffener Personen nicht hinreichend beachtet, da er häufig auf unspezifische strafprozessuale Regelungen gestützt wird und keine rechtliche Grundlage in den bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung vorhanden sei. Bestimmte Anwendungen seien daher bereits durch den europäischen Gesetzgeber in der KI-Verordnung ausgeschlossen worden. Die DSK verlangt, dass durch den nationalen Gesetzgeber spezifische und verhältnismäßige Rechtsgrundlagen für deren Einsatz geschaffen werden.

Hier erhalten Sie den Link zur DSK-Entschliessung:

https://datenschutzkonferenz-online.de/media/en/2024-09-20_Entschliessung_DSK_Gesichtserkennung.pdf

- **Strafrecht: Gesetzesentwurf des Bundesrats zum Schutz vor Deepfakes**

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes vorgelegt. Deepfakes erzeugen mithilfe von Künstlicher Intelligenz manipulierte Medieninhalte, die realistisch wirken und erhebliche Gefahren für den demokratischen Willensbildungsprozess und die individuellen Persönlichkeitsrechte bergen.

Hier erhalten Sie den Link zum Gesetzesentwurf:

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=222-24%28B%29>

- **Verfassungsrecht/Datenschutzrecht: Verfassungswidrigkeit von Teilen des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 1. Oktober 2024 – 1 BvR 1160/19**

Das BVerfG hat einzelne gesetzliche Befugnisse des BKAG zur Datenerhebung und Datenspeicherung in Teilen für verfassungswidrig und als nicht vereinbar mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eingestuft.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-083.html>

Kurzbeitrag: Keiner will den Schaden – aber jeder Ersatz

Keine Datenschutzverletzung, wenn bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags eine Meldung an die SCHUFA erfolgt

Von Marc-Philipp Geiselmann, Münster

Nachdem bekannt wurde, dass Mobilfunkanbieter bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags Positivdaten an die SCHUFA übermittelten, wurden durch mehrere Betroffene Klagen auf Schadensersatz und Unterlassung erhoben. Diese wurden durch diverse Landgerichte allesamt abgewiesen.

I. Sachverhalt

Im Dezember 2023 berichtete die Forschungsstelle Recht, dass die SCHUFA die Daten von Millionen Handybesitzern löscht, um möglichen Prozessen zuvorzukommen.¹ Bis zu diesem Zeitpunkt war es gängige Praxis, dass Mobilfunkanbieter bei Vertragsabschluss Positivdaten ihrer Kunden, darunter Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beginn und Ende des Vertrags und Vertragsnummer, an die SCHUFA übermittelten. Bereits im Jahr 2018 hatte die Die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder (DSK) einen Beschluss veröffentlicht, in dem sie feststellte, dass an der Übermittlung und Verarbeitung der Positivdaten kein hinreichendes berechtigtes Interesse besteht.²

Einige Betroffene erhoben Klage gegen die Mobilfunkanbieter auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da sie in der Übermittlung ihrer Daten an die SCHUFA einen Verstoß gegen die DSGVO sahen. Die Klagen wurden nunmehr durch mehrere Landgerichte mit unterschiedlicher Begründung abgewiesen.³

II. Urteilsgründe

Es wurde einerseits argumentiert, dass ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zugunsten der Mobilfunkanbieter vorliege. Andererseits konnten die Kläger einen entstandenen Schaden nicht hinreichend darlegen.

1. Rechtfertigung durch ein berechtigtes Interesse

Das Landgericht (LG) Gießen war der Meinung, dass kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorliege.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO rechtmäßig, wenn sie zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

¹ Geiselmann, Kurzbeitrag: Leise rieselt der Score, DFN – Infobrief im Dezember 2023.

² https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20210929_top_07_beschluss_positivdaten.pdf (zuletzt abgerufen am 06.09.2024).

³ LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 02.08.2024 – Az.: 2 O 67/24; LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 – Az.: 8 O 1244/23; LG Ansbach, Urt. v. 20.06.2024 – Az.: 2 O 1111/23; LG Mannheim, Urt. v. 07.06.2024 – Az.: 9 O 381723; LG Augsburg, Urt. v. 06.06.2024 – Az.: 113 O 4038/23; LG Stade, Urt. v. 30.04.2024 – Az.: 4 O 316/23; LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 – Az.: 10 O 100/23; LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 – Az.: 5 O 523/23; LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 – Az.: 19 O 221/23; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.03.2024 – Az.: 2-10 O 691/23.

Als berechnete Interessen wurden die Betrugsprävention, Überschuldungsprävention, Präzision der Ausfallrisikoprognosen, Validierung der bei der SCHUFA vorhandenen Daten anerkannt.

Ob diese Interessen die Grundrechte und Grundfreiheiten einer betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen ist umstritten.⁴ Das Gericht schloss sich der Ansicht der Beklagten an. So sei zwar ein milderer Mittel als die Datenübermittlung zur Erreichung der legitimen Interessen der Beklagten denkbar, nicht aber geeignet für den hochautomatisierten Massenbetrieb der Telekommunikationsdienstleister.

In einem weiteren Verfahren vor dem LG Augsburg legte die Beklagte sogar nahe, durch die Datenvermittlung nicht nur eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Sie zeigte hierfür nachvollziehbar auf, dass sie die Meldung auch zum Schutz der Verbraucher vor Identitätsdiebstahl und sonstigen Betrugsstraf-taten vornimmt, was wiederum im Interesse der Klagepartei und aller Telefonkunden liegt.⁵

Somit wurde in diesen Verfahren das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO bereits verneint.

2. Kein immaterieller Schaden

Außerdem führte das LG Gießen aus, dass dem Kläger kein immaterieller Schaden entstanden ist.⁶

Der Begriff des Schadens ist autonom nach der DSGVO auszu-legen.⁷ Dadurch sind Bagatellschäden nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch ein konkreter immaterieller Schaden entstanden sein und dieser vom Kläger dargelegt und bewiesen werden.⁸ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) reicht der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung aber nicht aus.⁹ Um einen Schadenersatzanspruch zu begrün-den, bedarf es eines dem Betroffenen entstandenen Schadens und eines Kausalzusammenhangs zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und dem Schaden.¹⁰

In den Klageschriften, die - wie dem Gericht bekannt ist - in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen der Klägerkanzlei immer wieder und wortgleich den gleichen Pauschalaussagen und Aneinanderreihungen von Textbausteinen folgten, gaben die Kläger an, sich Sorgen um ihre Kreditwürdigkeit zu machen und ein Gefühl des Kontrollverlusts zu empfinden.¹¹ Diese Pau-schalaussage reichte den Gerichten aber nicht aus, um einen Schaden anzunehmen.¹²

Dabei merkten mehrere Landgerichte an, dass die Behauptung von Existenzängsten, Stress oder allgemeinem Unwohlsein in zahlreichen anderen ähnlich gelagerten Verfahren vorgebracht wurden.¹³ Das LG Bonn führt aus, es sei unglaubwürdig, dass alle von den Klägervertretern vertretenen Kläger ein identisches subjektives und individuelles Empfinden von Unwohlsein und Sorge haben.¹⁴ Das LG Wiesbaden fand für die Ausführungen deutliche Worte, indem es die Behauptung einer „ständigen

4 Dafür, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt: Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 164; dagegen LG München I, Urt. v. 25.4.2023 - Az.: 33 O 5976/22.

5 LG Augsburg, Urt. v. 06.06.2024 - Az.: 113 O 4038/23 Rn. 19.

6 LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 - Az.: 5 O 523/23.

7 Bergt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 82 Rn. 17 ff.

8 Bergt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 82 Rn. 20 m. w. N.

9 EUGH: Urt. v. 14.12.2023, Az. C-340/21; EUGH: Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21.

10 EUGH, Urteil vom 4. Mai 2023, Österreichische Post, C-300/21, ECLI:EU:C:2023:370, Rn. 42, 50; LG Mannheim, Urt. v. 07.06.2024 - Az.: 9 O 381723; LG Augsburg, Urt. v. 06.06.2024 - Az.: 113 O 4038/23.

11 LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 - Az. 8 O 1244/23; LG Stade, Urt. v. 30.04.2024 - Az.: 4 O 316/23; LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 - Az.: 10 O 100/23; LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 - Az.: 5 O 523/23; LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 - Az.: 19 O 221/23.

12 LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 - Az. 8 O 1244/23; LG Augsburg, Urt. v. 06.06.2024 - Az.: 113 O 4038/23; LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 - Az.: 10 O 100/23; LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 - Az.: 5 O 523/23.

13 LG Ansbach, Urt. v. 20.06.2024 - Az.: 2 O 1111/23; LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 - Az.: 19 O 221/23.

14 LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 - Az.: 19 O 221/23.

„Angst“ als maßlos übertrieben bezeichnete. Bei dem Begriff „Angst“ handele es sich um die Steigerung einer „Befürchtung“. ¹⁵

Außerdem wurde vom LG Wiesbaden ausgeführt, dass der Kläger auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten an Auskunftsteilen bei Abschluss des Vertrages hingewiesen wurde. Wäre die Belastung durch die Datenübermittlung tatsächlich so groß gewesen, dann hätte er den Vertrag konsequenterweise mit diesem Mobilfunkanbieter nicht abschließen dürfen. ¹⁶

In den jeweiligen Prozessterminen wurden diverse Kläger informatorisch angehört, woraufhin sie die Ausführungen ihrer Prozessvertreter relativierten. ¹⁷ Im Verfahren vor dem LG Erfurt gab ein Kläger sogar zu, dass er bisher keinen Schaden erlitten hatte. ¹⁸

Für die Gerichte war nicht erkennbar, wie die Weitergabe von sogenannten Positivdaten (oder lediglich Vertragsdaten), also die Informationen, dass der Kläger einen Mobilfunkvertrag abgeschlossen hat und sich gegenüber der Beklagten vertragstreu verhält, kausal zu einem solchen Schaden führt. Ein immaterieller Schaden sei allenfalls durch die Übermittlung von Negativdaten denkbar. ¹⁹

Die Einwände einiger Kläger diesbezüglich waren nicht durchgreifend:

So argumentierte ein Kläger vor dem LG Bonn, dass zwar beispielsweise Banken zwischen positiven und negativen Einträgen differenzieren könnten und dies auch täten. Es aber denkbar sei, dass ihn Personen wie private Vermieter, die das bloße Vorhandensein von Einträgen auch im Falle von Positivdaten negativ bewerten, benachteiligen könnten. Dieser Begründung folgte das Gericht indes nicht, denn sie war weder bewiesen noch nachvollziehbar. ²⁰

Nach den Angaben eines Klägers vor dem LG Ansbach, der sich ebenfalls um seinen zukünftigen Kredit für den Hausbau sorgte, wurde die Genehmigung bereits bei einem Kleinkredit binnen zwei Sekunden und aufgrund eines Algorithmus, verweigert. Das Gericht führt dies auf ein Lockangebot des Kreditgebers zurück, dem es auf das Auskunftschaften von Verbraucherdaten ankäme. Ein Zusammenhang zum SCHUFA-Score sein nicht ohne weiteres erkennbar. ²¹

III. Fazit

Die Entscheidungen zeigen auf, dass die Anforderungen an die Darlegung eines Schadens durch die Gerichte genau geprüft werden. Die Verfahren erweckten allesamt den Eindruck, dass entsprechende Werbung und Berichterstattung zum Anlass genommen wurden, um eine Klage anzustrengen. Im Verfahren vor dem LG Erfurt und dem LG Dessau-Roßlau gaben die Kläger jeweils an, dass sie eine Online-Werbung einer Kanzlei bzw. ein Informationsvideo eines Rechtsanwalts zur Klage veranlasst habe. ²² Der Fall zeigt exemplarisch auf, dass Klagen auf Schadensersatz trotz eines entsprechenden Beschlusses der DSK kein Selbstläufer sind. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass Gerichte zur gegenteiligen Rechtsauffassung kommen. Bei Mangel an Nachweisen über den entstandenen Schaden oder geschützt durch das berechnete Interesse, werden Telekommunikationsunternehmen weiterhin keinen Schadensersatz leisten müssen und die Positivdaten ihrer Kunden ungehindert an die SCHUFA weiterleiten können.

¹⁵ LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 - Az.: 10 O 100/23.

¹⁶ LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 - Az.: 10 O 100/23.

¹⁷ LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 - Az. 8 O 1244/23; LG Ansbach, Urt. v. 20.06.2024 - Az.: 2 O 1111/23 Rn. 12; LG Augsburg, Urt. v. 06.06.2024 - Az.: 113 O 4038/23 Rn. 23; LG Stade, Urt. v. 30.04.2024 - Az.: 4 O 316/23; LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 - Az.: 10 O 100/23; LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 - Az.: 19 O 221/23; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.03.2024 - Az. 2-10 O 691/23.

¹⁸ LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 - Az. 8 O 1244/23.

¹⁹ LG Ansbach, Urt. v. 20.06.2024 - Az.: 2 O 1111/23 Rn. 18; LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 - Az.: 5 O 523/23.

²⁰ LG Bonn, Urt. v. 28.03.2023 - Az.: 19 O 221/23.

²¹ LG Ansbach, Urt. v. 20.06.2024 - Az.: 2 O 1111/23 Rn. 17.

²² LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 02.08.2024 - Az. 2 O 67/24 Rn. 33; LG Erfurt, Urt. v. 25.06.2024 - Az. 8 O 1244/23.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Freien Universität Berlin.

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Leonardo Campus 9, 48149 Münster

Tel. (0251) 83-3863, Fax -38601

E-Mail: recht@dfn.de

Freie Universität Berlin
Professur für Bürgerliches Recht,
Wirtschafts-, Wettbewerbs- und
Immaterialgüterrecht
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Tel. (030) 838-66754



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

